



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 65 vom 17. Dezember 2019

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 6. Mai 2015, zuletzt geändert am 11. April 2018

Vom 23. Oktober 2019

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 22. November 2019 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 23. Oktober 2019 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200) beschlossene Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) vom 6. Mai 2015 mit den Änderungen vom 11. April 2018 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

(1) § 1 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„(1) Die allgemeinen Ziele des Studiums sind in § 2 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 definiert. Diese Zielsetzung ergänzend ist das Studienziel der Masterstudiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften die Vermittlung von gründlichen fachlichen, methodischen und theoretischen Kenntnissen sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten, die die Basis für spätere Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage und für die Aufnahme eines Promotionsstudiums bilden.“

(2) § 1 Absatz 6 wird neu eingefügt:

„(6) Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und die Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Hamburg sind in einer gleichnamigen Satzung des Akademischen Senats vom 15. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.“

(3) § 5 Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

„(3) Die fachspezifischen Bestimmungen können gemäß § 5 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 für bestimmte Lehrveranstaltungen in hochschuldidaktisch begründeten Fällen eine Anwesenheitspflicht vorsehen. Die Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sind in den fachspezifischen Bestimmungen zu benennen und die Notwendigkeit einer Anwesenheit ist jeweils zu begründen. In den fachspezifischen Bestimmungen wird festgelegt, ob die Anwesenheitspflicht auch für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung gilt.“

(4) § 6 wird wie folgt ersetzt:

„(1) Die Teilnehmerzahl kann für Module oder einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Der Beschluss muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen. Der Beschluss ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Studierende, die parallel zu ihrem Studium in der Vorlesungszeit Erziehungs- oder Pflegeaufgaben nachkommen müssen, sind bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtcurriculum bei entsprechendem Bedarf bevorzugt zu berücksichtigen. Für die Beantragung einer bevorzugten Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen müssen die jeweils bestehende Verpflichtungen bei der Betreuung von Kindern oder bei der Pflege von Familienangehörigen auf geeignete Weise beim Prüfungsausschuss nachgewiesen werden.

(3) Maßnahmen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen gemäß § 11 bleiben von Absatz 2 unberührt.“

§ 2

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität in Kraft.

Hamburg, den 17. Dezember 2019
Universität Hamburg

